

Richtige Rechtsformen für Forstbetriebsgemeinschaften

Warum ist bei Forstbetriebsgemeinschaften die Rechtsform e.V. so häufig anzutreffen.

Warum spielt der e.V. bei <u>landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften</u> <u>keinerlei</u> Rolle?

BBLK e.V.

Forstbetriebsgemeinschaften

1. Was sagt das Gesetz zum e.V.?

§ 21 BGB (Nichtwirtschaftlicher Verein)

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

2. Was sagt die Rechtsprechung zum e.V.?

"Eine als Verein errichtete Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes* ist ein wirtschaftlicher Verein; er ist daher nicht in das Vereinsregister einzutragen."

BayObLG, Beschluss v. 31.05.1974 (BReg 2 Z 57/73)

* Anm.: in Kraft seit 1969

Sollte dieser Beschluss nicht auch für Forstbetriebsgemeinschaften gelten müssen?



Warum wird die Tätigkeit einer **EZG** als "wirtschaftlich" angesehen?

Der Beschluss des BayObLG befasste sich mit einer EZG nach dem Marktstrukturgesetz.

Nach dem MarktStrG können EZG'en nur aber anerkannt werden, wenn ihre Satzung u.a. enthält die "Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum <u>Verkauf</u> anbieten zu lassen."

Der <u>Verkauf der Erzeugnisse</u> durch einen Zusammenschluss ist "<u>wirtschaftliche Tätigkeit"</u> - daher scheidet die Rechtsform des e.V. zu Recht aus.

Eine - zwar nicht identische - aber vergleichbare Bestimmung enthält das BWaldG.

Nach dem BWaldG können Forstbetriebsgemeinschaften nur anerkannt werden, wenn ihre Satzung u.a. enthält die

"Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat"

Wenn sich eine FBG den "Absatz des Holzes der Mitglieder" zur Aufgabe macht, liegt auch hier eine "wirtschaftliche Tätigkeit" vor; bei der Gründung würde heute die Rechtsform des e.V. auscheiden.



Ein kurzer Blick in die Historie

Forstbetriebsgemeinschaften wurden überwiegend schon in den 50'er und 60'er Jahren des letzten Jahrhunderts gegründet - also noch vor Inkrafttreten des BWaldG (1975) bzw. des "ForstZG" (1969).

Die ursprünglichen Aufgaben bestanden i.d.R. in

- gemeinschaftlicher Vertretung der Mitglieder in allen Fragen der bäuerlichen Waldwirtschaft
- Verbreitung der für eine fortschrittliche, dem bäuerlichen Hofe dienenden Waldwirtschaft nötigen Kenntnisse unter den Mitgliedern durch Versammlungen (usw.)
- Planung und sachgemäße Durchführung neuzeitlicher Forstkulturen und Ödlandaufforstungen
- Beratung in Fragen der Holzverwertung, laufende Besprechung der Holzmarktlage (usw.)
- Belehrung und Schulung in neuzeitlicher Arbeitstechnik
- gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Düngemitteln und Arbeitsgeräten
- z.T. auch "Koordination des Absatzes"
- Bei diesen Aufgaben handelte es sich um <u>überwiegend ideelle</u> Aufgaben.
- Die Rechtsform des e.V. war daher <u>damals</u> durchaus legitim.



Das Inkrafttreten des BWaldG

Nach dem BWaldG können Forstbetriebsgemeinschaften nun aber auch

- den Absatz des Holzes ihrer Mitglieder als Aufgabe wahrnehmen.

Von dieser Aufgabe machen die FBG'en heute i.d.R. auch Gebrauch

- und zwar in einer Weise, dass diese "wirtschaftliche" Aufgabe praktisch die <u>Hauptbetätigung</u> darstellt "
- und der <u>Umfang</u> dieser Tätigkeit heute i.d.R. das <u>Nebentätigkeitprivileg</u> erheblich übersteigt

Folge:

- die Gründung als "FBG e.V." wäre <u>heute</u> nicht mehr möglich
- der Großteil der FBG'en tritt aber aber nach wie vor als e.V. auf

BBLK e.V.

Forstbetriebsgemeinschaften

Konsequenzen einer erheblichen wirtschaftlichen Betätigung durch e.V.

- > Rechtsfähigkeitsverlust durch mögliche Zwangslöschung aus Vereinsregister
 - §§ 159 i.V.m. 142 FGG: Folge e.V. wird "n.r.V." & Haftung aller Mitglieder wie in GBR
 - Vorstand haftet persönlich für die Rechtsgeschäfte, die er für Verein tätigt
- > Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein
 - Vorstand darf nur Geschäfte ausführen, die durch Satzungszweck gedeckt sind; <u>anderenfalls</u> zu Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung.
 - Wenn die "Vermarktung" in die Satzung aufgenommen und eingetragen wurde, stellt sich diese Problematik nicht.
- ➤ Haftung der Mitglieder ?
 - wurde zunächst bejaht (Urteil OLG Dresden v. 9.8.2005 (2 U 897/04) (Kolpingfamilie)
 - vom BGH jedoch in der Revision zurückgewiesen (Urteil v. 17.12.07, II ZR 239/05)
- > U.U. auch steuerliche Probleme

Um diese Rechtsfolgen zu vermeiden und für die Zukunft richtig aufgestellt zu sein, sollte eine <u>zulässige</u> und <u>geeignete Rechtsform</u> gesucht und angenommen werden.



Zulässige Rechtsformen für eine FBG

Zulässig sind (im Hinblick auf die Anerkennung) folgende Rechtsformen

```
- GmbH (aber: bei großer Gesellschafterzahl ungeeignet)
```

```
- AG (aber: äußerst "verwaltungsaufwendig")
```

```
- w.V. (§ 22 BGB)
```

- **e.G.** (GenG)

Als geeignete Rechtsformen kommen somit lediglich in Betracht

```
- w.V. (§ 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG)
```

- **e.G.** (**GenG**)

Bei beiden Rechtsformen haften die Mitglieder nicht persönlich für die Verbindlichkeiten.

Worin aber liegen die Unterschiede zwischen w.V. und e.G. und worin sind sie gleich?

Lorethatriaha comain a chaftan



BBLK e.V. c/o BBV

| Forstbetriebsgemeinschaften | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|--|
| Gegenüberstellung | | | | |
| | | | | |

| | wirtschaftlicher Verein | eingetragene Genossenschaft |
|----------------------|--|---|
| Gesetzliche Regelung | §§ 22 - 79 BGB i.V.m. BWaldG | §§ 1 - 116 GenG i.V.m. BWaldG |
| Zuständigkeit | BayStMELF | Registergericht am Amtsgericht |
| Anmeldungen | nur schriftlich | notariell beglaubigt |
| Organe | Vorstand | Vorstand |
| | Mitgliederversammlung | Aufsichtsrat |
| | | Generalversammlung |
| Vorstandsfähigkeit | Jedermann - Satzung kann aber beschränken | nur Mitglieder (gilt auch für Aufsichtsrat) |
| weitere Gremien | können durch Satzung bestimmt werden | können durch Satzung bestimmt werden |
| Vorstandshaftung | ehrenamtlicher Vorstand - nur bei | Ja - § 34 GenG |
| | Vorsatz & grober Fahrlässigkeit (§ 31a) | Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. |
| | hauptamtlicher Vorstand - ja (§ 27 III i.V.m. § 664 i.V.m. § 280) | Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast. |



| Forstbetriebsgen | neinschaften |
|------------------|--------------|
|------------------|--------------|

| | wirtschaftlicher Verein | Eingetragene Genossenschaft |
|--------------------------|---|---|
| Haftungsbeschränkung | ja - auch für hauptamtliche Vorstände auf Vorsatz & grobe Fahrlässigkeit möglich durch Satzungsbestimmung | nein - nicht möglich |
| Haftung AR/Beirat | selbst wenn Satzung AR/Beirat/Ausschuss o.ä. vorsieht, keine Haftung | ja - § 41 GenG Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. |
| Haftungsbeschränkung | mangels Haftung irrelevant | nein - nicht möglich |
| Austritt der Mitglieder | Ja - erstmals nach 3 vollen Geschäftsjahren; Frist mindestens 12 Monate | Ja - erstmals nach 3 vollen Geschäftsjahren; Frist mindestens 12 Monate |
| Abfindung der Mitglieder | Grundsätzlich kein Abfindungsanspruch Satzung kann aber eine Abfindung in beliebiger Weise vorsehen | Ja - § 73 GenG Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem aus-geschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. (etc) |

Offenlegung Bilanz

Forstbetriebsgemeinschaften



Ja - www.unternehmensregister.de

| 1 Orstoctricosgementscharten | | | | |
|------------------------------|--|--|--|--|
| | | | | |
| | wirtschaftlicher Verein | eingetragene Genossenschaft | | |
| Kontrollrechte AR | Wenn Satzung einen AR/Beirat o.ä. vorsieht, kann die Satzung diesem beliebige Kontrollrechte (z.B. wie dem AR in e.G.) einräumen | ja - § 38 GenG Der Aufsichtsrat hat Vorstand bei Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen (etc.) | | |
| Auskunftsrechte Mitglied | | Nur in Generalversammlung Satzung kann weitere Kontrollrechte vorsehen | | |
| Pflichtmitgliedschaften | nein | Ja - § 53 f GenG Genossenschaft muss Prüfungsverband angehören. Kosten ? | | |
| Pflichtprüfungen | ja - Verleihungsrichtlinie In der Satzung muß sich der Zusammenschluß ver- pflichten, jährlich die Bücher & Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfge- sellschaft oder einen anderen unabhängigen & sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen. | ja - § 54 GenG -durch Prüfungsverband kleine e.G. (< 2 Mio Bilanzsumme) alle 2 Jahre große e.G. (> 2 Mio. Bilanzsumme) jedes Jahr | | |
| Kosten d. Pflichtprüfung | Je nachdem, wer Prüfung durchführt | Prüfungsverband mit Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen & auf Vergütung seiner Leistung (§ 61 GenG) - Höhe der Vergütung? | | |

Nein - nur dem BayStMELF einzureichen

$\frac{\text{BBLK e.v.}}{\text{c/o BBV}}$

Forstbetriebsgemeinschaften

Welche der beiden Rechtsformen als "geeigneter" erscheint, muss letztendlich jede Vorstandschaft selbst abwägen.

Beachte:

Über Erfolg oder Mißerfolg entscheidet nicht die Rechtsform!

Ob ein Unternehmen erfolgreich ist hängt vor allem ab von Kompetenz, Engagement, Motivation und Flexibilität der Führungskräfte und Mitarbeiter und nicht vom ''Namenszusatz''!

Es gibt keine "modernen" oder "unmoderne" Rechtsformen!

Ob ein Unternehmen "modern" oder "unmodern" ist, hängt letztlich ab von der Ausgestaltung der jeweiligen Satzung bzw. des jeweiligen Gesellschaftsvertrags!



Entscheidet sich eine FBG für den w.V. als geeignete Rechtsform -

dann erfolgt der Wechsel in den w.V. im Wege einer gleitenden Überführung e.V. in w.V.

Gleitende Überführung in diesem Sinne bedeutet Verzicht auf Rechtsfähigkeit durch Eintragung und Beantragung neuer Rechtsfähigkeit durch Verleihung.

Die gleitende Überführung erfolgt hierbei in folgenden Schritten:

- I. Beschlussfassungen in einer Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassungspunkt 1 die "alte Satzung" wird geändert
 - die Bestimmung: "Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen" entfällt ersatzlos.
 - Beschlussfassungspunkt 2 der Verein verzichtet auf Rechtsfähigkeit durch Eintragung
 - dies führt nicht zur Auflösung des Vereins also nicht zum "versterben" der FBG.
 - Beschlussfassungspunkt 3 der Verein beschließt die neue Satzung
 - die neue Satzung kann eng an die alte e.V. Satzung angelehnt sein oder auch ganz neu abgefasst werden; sie muss aber die zwingenden Bestimmungen nach BWaldG und Verleihungsrichtlinie enthalten
- II. Beantragung w.V.: Nach Versammlung wird Verleihung und Anerkennung beim Ministerium beantragt
- III. Anmeldung der Löschung: Nach Verleihung und Anerkennung wird Löschung beim VR angemeldet.

BBLK e.V.

Forstbetriebsgemeinschaften

Der Beantragung der Anerkennung und Verleihung beim Ministerium sind beizufügen:

Anlagen:

- auszugsweise Protokollabschrift
- die von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnete Satzung
- eine Erklärung zur Rechtsform
- die Anmeldung der Vorstände
- ein Tätigkeitsbericht mir Angabe der Fläche, der Mitgliederzahl und der Umsatzentwicklung
- eine Vermögensaufstellung oder Eröffnungsbilanz

Kosten:

Kosten für Anerkennung: ca. 49 EUR

Kosten für Verleihung: ca. 104 EUR

Kosten für notarielle Beglaubigung: ca. 20 EUR

Kosten für Registergericht: ca. 39 EUR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen





E: 104.2007 X

box-Beratungsdienst GmbH Informationsabteilung für Steuern und Recht Herm Toni Kreckl Kobellstr. 10 80336 München

Name Fran Maschauer Telefie 089 2305-2636 Telefax 089 2305-2803

ihr Zeichen, Ihre Nachnicht vom 28. Marz 2007

Bille bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 33 - 5 2734 - 055 - 15200/07

2. April 2007

Körperschaftsteuerliche Behandlung von Waldbesitzervereinigungen bei der Umwandlung als "eingetragener Verein" in einen "wirtschaftlichen Verein"

Schr geehrter Herr Kreckl,

mit Schreiben vom 28. März 2007 baten Sie um steuerrechtliche Abstimmung zur Frage, ob die Rechtsformunwandlung einer Waldbesitzervereinigung von einem eingetragenen Verein in einen wirtschaftlichen Verein steuerrechtliche Auswirkungen hat.

Ihrer steuerlichen Beurteilung stimme ich zu. Durch den Rechtsformwandel ändert sich die Identität des Vereins nicht. Der Verein bleibt sowohl als Idealverein als auch als wirtschaftlicher Verein das gleiche Steuersubjekt. Die Rechtsformumwandlung von einem Idealverein in einen wirtschaftlichen Verein erfolgt somit steuerneutral.

Mit freundlichen Grüßer.

Dr. Thomas Eigeruber

Ministerialrat

Dienstgebäude Odsonsplatz 4 30629 Minchen Öffentliche Verkehrsmittel U 3, U 4, U 5, U 6 Odecnsplatz Telefon Vermillung 359 2308-0

E-Mail posistelle@strrf.bayem.de Internet www.strrf.bayem.de